

Vereinssatzung des Golf-Club Kurpfalz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club Kurpfalz e. V., er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Limburgerhof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports. Der Verein führt alle ihm zur Einreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins ist diejenige natürliche Person, Handelsgesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die über ein Premium- oder Jahresspielrecht der Golfplatz Kurpfalz GmbH & Co. KG verfügt oder einen auf ihren Namen ausgestellten Clubausweis des Golf-Club Kurpfalz e.V. (Club-Nr. 5527) besitzt.
2. Der Verein hat ordentliche, jugendliche, fördernde und außerordentliche Mitglieder.
 - 2.1. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.
 - 2.2. Natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht.
 - 2.3. Außerordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme nach seinem Ermessen entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

1.1 mit dem Tod des Mitglieds

1.2 durch Austritt aus dem Verein

1.3. durch Verlust der Spielberechtigung der Golfplatz Kurpfalz GmbH & Co. KG oder des Jahresspielrechts gem. § 3 Abs. 1.

1.4 durch Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Beitrag ist in den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, auch bei einer Beendigung im Laufe des Geschäftsjahrs, für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten, bei einem verspäteten Austritt auch für das Folgejahr.

3.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, seiner Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt, kann vom Vorstand unbeschadet der bestehenden Zahlungsverpflichtung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist in der zweiten Mahnung auf den Verlust der Mitgliedschaft hinzuweisen.

4.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied aus Beweisgründen mit Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheiden der Vorstand und der Beirat mit 2/3 Mehrheit abschließend. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft einen Monat nach Zugang der Entscheidung als beendet.

§ 5 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind

1.1 die Mitgliederversammlung

1.2 der Vorstand

1.3 der Beirat

2.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein besonders verdientes Mitglied des Vereins zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

1.1 dem 1. Vorsitzenden (Präsident)

1.2 dem 2. Vorsitzenden

1.3 dem Schatzmeister

1.4 dem Schriftführer

1.5 dem Jugendwart

1.6 dem Spielführer

1.7 sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, sofern dies die Mitgliederversammlung beschließt.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes soll gleichzeitig nur ein Amt ausüben. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen ordentliches Mitglied des Golf-Club Kurpfalz e. V. sein.

4.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagesordnung

4.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4.3 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts

4.4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

4.5 Der Vorstand ist zuständig, die notwendigen Verträge mit der Betreibergesellschaft zu schließen, zu ändern und aufzuheben. Er ist weiter zuständig, die für die Erreichung des Status als ordentliches Mitglied im Deutschen Golfverband e. V. notwendigen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen, abzuändern und aufzuheben.

4.6 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000,00 € bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Beirats.

4.7 Beitragsermäßigungen im Einzelfall (Schüler, Auszubildende, Studenten, Härtefälle o. ä.)

4.8 Der Vorstand ist berechtigt, mit der Verwaltung des Vereins die Betreibergesellschaft Golfplatz Kurpfalz GmbH & Co. KG gegen eine angemessene Vergütung zu beauftragen.

5.
In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.
Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

7.
Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

1. Geschäftsordnung des Vorstands
2. Richtlinie zum Datenschutz: Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein
3. Wahlordnung
4. Schiedsordnung
5. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Der vorgenannte Katalog ist nicht abschließend.

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

8.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Beirat

1.
Der Verein hat einen Beirat, der aus 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Fällt während der Dauer eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder aus, so bestimmen der Beirat und der Vorstand gemeinsam ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2.
Der Beirat hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat über die Belange des Verein zu unterrichten.

3.
Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

4.
Der Beirat berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einzuberufen. Mitgliedern, die dem Verein eine e-mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer e-mail an die zuletzt mitgeteilte e-mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist nach dessen Erstellung vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu

unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu nehmen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben fünf Mitgliedern des Vorstandes mindestens 1/20 der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Einberufungsformalitäten der 1. Mitgliederversammlung entsprechend gelten. Diese Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die bereits bei der 1. Mitgliederversammlung ausgeführt waren, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Für die Wahl des Jugendwarts sind zusätzlich alle Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

5.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

6.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine wirksame Abstimmung über diese Anträge ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

7.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

7.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

7.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats

7.3 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

7.4 Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

7.5 Entlastung des Vorstandes

7.6 Wahl der Kassenprüfer

7.7 Satzungsänderungen

7.8 Auflösung des Vereins

§ 9 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die für die Anlage geltenden Ordnungen (Allgemeine Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung, Haus- und Platzordnung u.a.), bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorstandsbeschlüsse, Etikette oder Fehlverhalten gegenüber Dritten je nach Schwere der Verfehlung eine der nachfolgenden Vereinsstrafen verhängen:

1. Platzverweis

2. Verweis
3. Entzug der Spielerlaubnis bis zu sechs Monaten (Platzsperr)
4. Ausschluss

Ein Platzverweis kann von jedem Vorstandsmitglied sowie der Platzkontrolle ausgesprochen werden.

Gegen Vereinsstrafen nach Punkt 3. und 4. kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheiden der Vorstand und der Beirat mit 2/3 Mehrheit abschließend.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres, bei einem späteren Eintritt mit dem Eintritt im Voraus fällig, soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt wird. Sie sind auch bei einem Ausscheiden während des Jahres weder ganz noch teilweise zurückzuzahlen. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Golfplatz Kurpfalz GmbH & Co. KG oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung wegen Verschulden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1.
Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist, möglich. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Limburgerhof und die Stadt Schifferstadt je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich karitativen Zwecken zuzuführen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Registergericht in Kraft. Sie hebt die bisherige Satzung ersatzlos auf.